

Satzung

zur Gestaltung von Werbeanlagen und Antennenanlagen (Werbeanlagensatzung) der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim

vom 17.08.1998

Der Gemeinderat hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der zurzeit gültigen Fassung (BS 2020-1) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 8. März 1995 (BS 213-1), in Kraft seit 1. April 1995, folgende Satzung, geändert durch 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gestaltung von Werbeanlagen und Antennenanlagen vom 11. 09.2001 (Anlage 1), geändert durch 2. Änderungssatzung zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Antennenanlagen vom 28.10.2002 (Anlage 2), beschlossen:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet beider im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die genaue Begrenzung des Gebietes ist in dem zum Satzungstext beigefügten Lageplan *) dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung dient dem Schutz des Ortsbildes vor Beeinträchtigungen durch unmaßstäbliche und punktuell verdichtete Werbeanlagen.
- (2) Die Satzung enthält Vorschriften über
 - die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung gestalterischer Absichten in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes; die Vorschriften erstrecken sich auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort (gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO).
 - die besonderen Anforderungen gestalterischer Art an Werbeanlagen und Warenautomaten, über den Ausschluss bestimmter Arten von Werbeanlagen sowie über die Beschränkung von Werbeanlagen auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben (gem. § 86 Abs. 1 Nr. 2 LBauO).
- (3) Die Vorschriften des § 50 LBauO bleiben unberührt.
- (4) Bei Bau- und Kulturdenkmälern bleiben weitergehende Anforderungen des Denkmalschutzes unberührt.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind so auszubilden, dass sie in Größe, Form, Anordnung, Werkstoff und Farbe dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes, dem baulichen Charakter der Umgebung und dem Gebäude entsprechen.
Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder und auch als Blinklichter sind nicht zulässig.
- (2) Bauteile wie Erker, Gesimse, Tore, Pfeiler oder sonstige Schmuckelemente dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt werden. Das notwendige Straßenraumprofil darf nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Werbeanlagen dürfen das Erscheinungsbild historisch bedeutsamer und ortsbildprägender Gebäude nicht beeinträchtigen. An und auf Türmen, Schornsteinen, Masten, in Vorgärten an Balkonen und Einfriedungen sind Werbeanlagen nicht zulässig.
- (4) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung und auf der der Geschäftsstraße zugewandten Seite des Gebäudes zulässig.
- (5) Im Geltungsbereich der Satzung sind Werbeanlagen auf Dachflächen nicht zulässig.

Teil II

Besondere Vorschriften

§ 4

Werbeanlagen an Fassaden

- (1) Die Gesamtlänge waagerechter Werbeanlagen darf $\frac{2}{3}$ der Länge der Gebäudefront nicht überschreiten.
Die höchstzulässige Breite darf den absoluten Wert von 6 m nicht überschreiten. Der maximale Wert einzelner Werbeanlagen beträgt 4 m. Additive Kombinationen sind der Fassadengliederung anzupassen.

Benachbarte Gebäude dürfen durch Werbeanlagen nicht optisch zusammengezogen werden.

Die Tiefe der Werbeanlagen darf nicht mehr als 0,10 m betragen. Bei hinterleuchteten Werbeanlagen kann dieser Wert bis max. 0,20 m überschritten werden. Die Gesamthöhe der waagerechten Werbeanlage darf max. 0,60 m betragen.
Für Schriftzeichen wird ein absoluter Wert von 35 cm Höhe festgesetzt.

Die Oberkante der waagerechten Werbeanlage darf bis 20 cm unterhalb der Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses erreichen.
- (2) Im Rahmen der Vorschriften des Abs. 1 sind insbesondere zulässig:
 - auf die Fassade farblich zurückhaltend gemalte Schriftzüge, hinterleuchtete Hohl-schrifttafeln,
 - massive, nicht durchscheinende Einzelbuchstaben, die von der Wand abgesetzt sind,

- bemalte Tafeln,
- eigenbeleuchtete Einzelbuchstaben, Neonschrift

Leuchtwerbung:

- geringe Lichtstärke
- weißes Licht
- Kabelzuführungen, Halterungen o. ä. sind unsichtbar zu verlegen
- abgedeckte Lichtquellen, die eine indirekte Leuchtwirkung hervorrufen

(3) Unzulässig sind:

- senkrechte Werbeanlagen
- bandartige Leuchtwerbekasten und Leuchtkastenbuchstaben
- Großflächenwerbung als selbstleuchtende Werbeträger
- Werbeanlagen mit Blinklichtern, wechselndem oder bewegtem Licht, oder laufenden Schriftbändern

§ 5

Auskrängende Werbeanlagen

- (1) Senkrechte Werbeanlagen, die als Ausleger angebracht sind, sind nur zulässig, wenn,
- sie ausschließlich ihrer Befestigung nicht mehr als 1,00 m auskragen
 - ihre Gesamthöhe nicht mehr als 1,50 m beträgt
 - ihre Oberkante max. bis zur Oberkante des ersten OG-Fensters reicht
 - die Höhe der Unterkante des Auslegers über dem Gehsteig mind. 2,50 m beträgt
 - ihre Ansichtsfläche nicht mehr als 1 m² ist
- (2) Zulässig sind insbesondere:
- schmiedeeiserne Ausleger mit dazu passenden Schildern und Symbolen
 - Ausleger aus Stahl mit passenden Schildern oder Tafeln

unzulässig sind:

- selbstleuchtende Volltransparente bzw. Leuchtwerbekästen, auch Einzelbuchstaben
- Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht

§ 6

Markisen

- (1) Werbeschrift ist nur auf Volants zulässig. Die Schrift ist der Höhe des Volants anzupassen und darf eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten. § 4 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Als Materialien für die Markisen sind nur Textilie oder textilähnliche Stoffe zulässig. Markisen in Bogen- oder Korbbogenform sind unzulässig.

§ 7

Werbeanlagen an Schaufenstern

- (1) Werbeanlagen an Schaufenstern sind nur zulässig, wenn
- sie in der Art von filigranen waagerechten Schriftzügen oder Ensembles auf die Schaufenster gemalt oder geklebt werden
 - ihre Gesamtgröße nicht mehr als 10 % der Glasfläche des jeweiligen Schaufensters beträgt

Im Erdgeschoss sind Ankündigungen von sogenannter Tagesware bis zu einer Größe von 25 % der Glasfläche der jeweiligen Fenster zulässig.

- (2) Unzulässig sind:
- Reklamebänder oder Folien, die einen Rahmen um das Schaufenster bilden
 - hinter dem Schaufenster angebrachte Leuchtreklamen mit wechselndem oder bewegtem Licht

§ 8

Automaten

Automaten sind nur in Hauseingängen, Arkaden oder Passagen zulässig. Sie sind bündig in die jeweilige Wand einzulassen.

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen (§ 86 Abs. 7 LBauO)

Ausnahmen und Befreiungen richten sich nach den Maßgaben des § 67 der Landesbauordnung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 87 LBauO.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadecken-Elsheim, 17.08.1998

Hans Rehm
Ortsbürgermeister

- *) Der Lageplan kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm während der Dienststunden eingesehen werden.

Anlage 1

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim zur Gestaltung von Werbeanlagen und Antennenanlagen (Werbeanlagensatzung)

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 06.07.1998 (GVBl. S. 171) in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim am 10.09.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderungssatzung umfasst wie bisher das gesamte Gebiet beider im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Die genaue Begrenzung des Gebietes ist in dem zum bisherigen Satzungstext beigefügten Lageplan *) dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung dient dem Schutz des Ortsbildes vor Beeinträchtigungen durch unmaßstäbliche und punktuell verdichtete Werbeanlagen sowie gewerblicher Antennenanlagen.
- (2) Die Satzung enthält Vorschriften über
 - die äußere Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten sowie gewerblichen Antennenanlagen zur Durchführung gestalterischer Absichten in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes; die Vorschriften erstrecken sich auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung).
 - die besonderen Anforderungen gestalterischer Art an Werbeanlagen, Warenautomaten sowie gewerbliche Antennenanlagen, über den Ausschluss bestimmter Arten von Werbeanlagen sowie die Beschränkung von Werbeanlagen auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 2 Landesbauordnung).

§ 3

Genehmigungspflicht

Gewerbliche Antennenanlagen sind aufgrund der städtebaulichen Gestaltung des Ortsbildes im Geltungsbereich dieser Satzung genehmigungspflichtig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadecken-Elsheim, 11.09.2001

Hans Rehm
Ortsbürgermeister

- *) Der Lageplan kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm während der Dienststunden eingesehen werden.**

Anlage 2

2. Änderungssatzung

zur Satzung der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Antennenanlagen (Werbeanlagensatzung)

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 06.07.1998 (GVBl. S. 171) in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim am 21.10.2002 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderungssatzung umfasst wie bisher das gesamte Gebiet beider im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Die genaue Begrenzung des Gebietes ist in dem zum bisherigen Satzungstext beigefügten Lageplan *) dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung dient dem Schutz des Ortsbildes vor Beeinträchtigungen durch unmaßstäbliche und punktuell verdichtete Werbeanlagen sowie gewerblicher Antennenanlagen.
- (2) Die Satzung enthält Vorschriften über
 - die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten sowie Antennenanlagen zur Durchführung gestalterischer Absichten in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes; die Vorschriften erstrecken sich auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung).
 - die besonderen Anforderungen gestalterischer Art an baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten sowie Antennenanlagen, über den Ausschluss bestimmter Arten von Werbeanlagen sowie die Beschränkung von Werbeanlagen auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 2 Landesbauordnung).

§ 3

Allgemeine Anforderungen

- (1) Freistehende Empfangs- und Sendeantennen sind im Geltungsbereich dieser Satzung unzulässig.

- (2) Empfangs- und Sendeantennen sind an zum Straßenraum sichtbaren Wänden von Gebäuden grundsätzlich unzulässig.
Soweit die Installation aus empfangstechnischen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten anderweitig nicht möglich ist, kann, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises, im Einzelfall von der Gemeinde Befreiung erteilt werden.
- (3) Empfangs- und Sendeantennen sind auf Dächern von Gebäuden zur zulässig, wenn sie nicht mehr als 1 m über den höchsten Punkt des Daches hinausragen.

§ 4

Genehmigungspflicht

Aufgrund der städtebaulichen Gestaltung des Ortsbildes im Geltungsbereich dieser Satzung sind die Anbringung und die Aufstellung genehmigungsfreier Werbeanlagen und Warenautomaten, die Verlegung von oberirdischen Leitungen und die Errichtung von Antennenanlagen genehmigungspflichtig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadecken-Elsheim, 28.10.2002

Hans Rehm
Ortsbürgermeister

- *) Der Lageplan kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm während der Dienststunden eingesehen werden.**